

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„10. Nachtrag vom 5. Februar 2019“

1. In § 49 werden Abs. 1 – 3 wie folgt geändert:

- (1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 5.130,20.
Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum
- nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.628,00,
 - nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.120,90,
 - nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.613,80 und
 - nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.106,80.
- (2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.866,90, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.498,40. Diese Beträge erhöhen sich
- a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.877,50,
 - b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 5.381,50 ,
 - nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.874,50,
 - nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.367,40 und
 - nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.860,20.
- (3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.864,50. Dieser Betrag erhöht sich
- a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.396,00. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;
 - b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.803,90;
 - c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 4.214,50;
 - d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.435,50.

2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)